

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 05.04.2017

Fachdienst/Serviceeinheit: 10 - SE VuS
Bearbeiter/in: Herr Achilles

Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport 01.03.2017

Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben 02.03.2017

Ortschaftsrat Förderstedt 06.03.2017

AF 461/2017

öffentlich

Anfrage:

FDP-offene Liste

1. Für welche Planstelle wurden in 2016 Neueinstellungen durchgeführt.
2. Welche Eingruppierung der Neueinstellungen nach BAT-O, der bis 31.12.2016 gültig war, wurden abgeschlossen.
3. Welche Qualifikationen/Abschlüsse für die Verwaltungstätigkeit (z. Bsp. A 1 oder andere) besitzen die Neueinstellungen.
4. Welche Anforderungen bestehen gemäß Stellenbeschreibung der Stadt.
5. Wer legt die neue Eingruppierung in die neuen Entgeltstufen ab 01.01.2017 fest und welche Vorgaben gibt es nach der neuen Tarifordnung.
6. In der Wirtschaftsförderung gibt es eine KU von E 10 auf E 11, muss dazu nicht der Stadtrat laut Satzung gefragt werden.
7. Wer legt die vielen künftigen Umwandlungen der Entgeltgruppen fest.
8. Vorlage der Personalplanung als Übersicht für die nächsten 5 Jahre.

Beantwortung:

Zu Frage 1-3:

Nr.	Einstellung		Tätigkeit	FD/SE	Entgelt- gruppe	Std.	Bemerkung	Qualifikation/Abschluss
	von	bis						
1.	01.02.16	31.07.16	SB Kultur	FD 40	E5	20h	Besetzung freier Zeitanteil in Folge AB-Maßnahme	-
2.	15.03.16	30.09.16	Rettungsschwimmer	FD 40	E2	40h		Rettungsschwimmer/in
3.	01.03.16	31.12.16	Erzieherin	FD 40	S3	34h	Krankheitsvertretung	Erziehungshelferin
4.	01.04.16	31.12.16	Erzieherin	FD 40	S3	35h	Krankheitsvertretung	Erziehungshelferin
5.	01.05.16	Ende Elt.z	Erzieherin	FD 40	S8a	30h	Schwangerschaftsvertretung	staatl. anerkannte Erzieher/in
6.	01.04.16	30.06.16	Erzieherin	FD 40	S8a	30h	Krankheitsvertretung	staatl. anerkannte Erzieher/in
7.	19.03.16	28.02.17	SB Außendienst	FD 32	E5	40h	Krankheitsvertretung	Bürokauffrau
8.	01.04.16	31.12.16	Erzieherin	FD 40	S3	40h	Krankheitsvertretung	Erziehungshelferin
9.	15.05.16	31.08.16	Rettungsschwimmer/in	FD 40	E2	Tz	3 Rettungsschwimmer für Strandbad	Rettungsschwimmer/in
10.	15.05.16	30.09.16	Rettungsschwimmerin	FD 40	E2	30h		Rettungsschwimmer/in
11.	01.05.16	31.08.16	Erzieherin	FD 40	S8a	30h	Krankheitsvertretung	staatl. anerkannte Erzieher/in
12.	01.07.16	unbefristet	SB Anlagenbuchhaltung/ Beteiligungsmanagement	SE 20	E8	40h		Bachelor of Arts - BWL
13.	20.06.16	31.10.16	Erzieherin	FD 40	S3	32h	Krankheitsvertretung	Erziehungshelferin

14.	01.08.16	unbefristet	SB Ordnungsangelegenheiten/Außendienst	FD 32	E5	40h	(vorher Springer nach Ausbildung)	Verwaltungsfachangestellte/r
15.	30.07.16	29.07.17	Springerin	FD 40	E5	40h	nach Beendigung der Ausbildung	Verwaltungsfachangestellte/r
16.	30.07.16	29.07.17	Springer	FD 32	E5	40h	nach Beendigung der Ausbildung	Verwaltungsfachangestellte/r
17.	01.08.16	Ende Elt.z	Erzieherin	FD 40	S8a	32h	Schwangerschaftsvertretung	staatl. anerkannte Erzieher/in
18.	01.10.16	30.09.20	Erzieherin	FD 40	S4	30h	innerhalb d. Ausbildung zur staatl. anerkannten Erzieherin	
19.	01.11.16	31.12.16	Erzieherin	FD 40	S3	30h		Erziehungshelferin

Zur Frage 4.:

- Für die Stellen 3-6, 8, 11, 13 sowie 17-19 ist mindestens die Ausbildung zur/zum Erziehungshelfer/in bzw. Kinderpfleger/in gefordert. Abhängig von der Größe der Kindertageseinrichtung und der Kinderanzahl ist der Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in erforderlich.
- Für die Stellen 2, 9 und 10 ist die Qualifikation als Rettungsschwimmer erforderlich.
- Für die Stelle 7 ist die abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten bzw. erfolgreich abgeschlossener Beschäftigtenlehrgang I (ehem. A I) oder Bürokaufmann/-frau bzw. vergleichbare Tätigkeit gefordert.
- Für die Stelle 12 ist die abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung mit entsprechendem Nachweis im Bereich des beschriebenen Aufgabenfeldes gefordert.
- Für die Stelle 14 ist die abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten bzw. erfolgreich abgeschlossener Beschäftigtenlehrgang I (ehem. A I) gefordert.

Zur Frage 5 und 7.:

Mit den Regelungen der neuen Entgeltordnung zum TVöD wird das bisherige Übergangsrecht des § 17 TVÜ-VKA mit den Anlagen 1 und 3 zum TVÜ-VKA (Zuordnungstabellen) abgelöst. Die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten - sowohl der zum 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten als auch die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD und dem 31. Dezember 2016 neu eingestellten Beschäftigten - in die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA (Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung [VKA]) ist in einem neuen Abschnitt IVb des TVÜ-VKA (§§ 29 bis 29 d TVÜ-VKA) geregelt.

Die bisherige Zuordnung der Beschäftigten zu den Entgeltgruppen des TVöD nach den Anlagen 1 bzw. 3 zum TVÜ-VKA in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung gilt als Eingruppierung (PE zu § 29 a Abs. 1 TVÜ-VKA). Eine generelle Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für den Bereich der VKA nicht statt. Diese von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Bestandsschutzregelung gilt unabhängig davon, ob die tatsächlichen Eingruppierungsvoraussetzungen für die Entgeltgruppe, in die/der Beschäftigte am 31. Dezember 2016 eingruppiert ist, vorliegen oder nicht. Aus diesem Grund müssen für die Überleitung keine Stellenbeschreibungen und -bewertungen für die vorhandenen Stellen erstellt werden.

Die Überleitung in die neue Entgeltordnung erfolgt in der Regel stufengleich und unter Mitnahme der bisherigen Stufenlaufzeit. Ergibt sich aus den neuen Tätigkeitsmerkmalen der neuen Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA eine höhere als die fortgeführte bisherige Eingruppierung der/des Beschäftigten, müssen die Beschäftigten, um den Höhergruppierungsanspruch zu verwirklichen, einen Antrag auf Höhergruppierung stellen.

Dieser Höhergruppierungsantrag ist innerhalb der am 01. Januar 2017 beginnenden einjährigen Ausschlussfrist (bis 31. Dezember 2017) zu stellen. Bei Antragstellung innerhalb der Ausschlussfrist wirkt dieser Antrag stets auf den 1. Januar 2017 (Tag des Inkrafttretens der Entgeltordnung) zurück. Zwischenzeitliche Stufenaufstiege sind mithin unbeachtlich.

Ein gestellter Höhergruppierungsantrag kann als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung nach Zugang beim Arbeitgeber nicht einseitig zurückgenommen werden. Für eine Rücknahme bedarf es der Zustimmung des Arbeitgebers.

Wird innerhalb der Ausschlussfrist kein Höhergruppierungsantrag gestellt, verbleiben die Beschäftigten in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Mit dem Antragserfordernis wird den Beschäftigten ausreichend Zeit zur Prüfung eingeräumt, ob es für sie infolge der weiteren Entwicklung günstiger ist, einen Höhergruppierungsantrag zu stellen oder in ihrer bisherigen Entgeltgruppe zu verbleiben.

Ab dem 01. Januar 2017 gelten für die Eingruppierung von ab diesem Zeitpunkt neu eingestellten Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, die §§ 12, 13 TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA).

Somit werden keine Entgeltgruppen und Stufen gesondert festgelegt, sondern diese ergeben sich aus der Anwendung des TVöD und der Entgeltordnung zum TVöD.

Zu Frage 6:

Die Höhergruppierung der Stelle erfolgte im Juni 2016. Hier wurden die Tätigkeiten der Stelle überprüft und neu bewertet. Die Stellenbewertung ergab die Änderung der Entgeltgruppe. Es handelt sich dabei um eine Höhergruppierung. Der Stadtrat bzw. der Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben entscheiden gemäß der Hauptsatzungsregelung über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Stellen in den entsprechenden Entgeltgruppen.

Zu Frage 8:

Derzeit wird das Personalentwicklungskonzept der Stadt Staßfurt überarbeitet. Diese Bearbeitungsphase soll zeitnah abgeschlossen sein und wird anschließend innerhalb der Verwaltung noch einmal besprochen. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich hier sogar bis zum Jahr 2025. Nach Fertigstellung kann dieses selbstverständlich zur Verfügung gestellt werden.

Sven Wagner
Oberbürgermeister